II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
## vom 13. Oktober 1999
## zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Gemeinschaft an tragbare Computer

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3278)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/698/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches Sytem zur Vergabe eines Umweltzeichens ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.

(2) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ist die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses nach den für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien zu beurteilen.

(3) Es empfiehlt sich, die Kriterien im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, um die Energieverbrauchskriterien der technologischen Innovation und den Marktentwicklungen anzupassen.

(4) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die Hauptinteressengruppen im Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen sind von dem nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschuß gebilligt worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Produktgruppe „tragbare Computer“ (nachstehend „Produktgruppe“ genannt) umfaßt:

— auf dem Markt erhältliche tragbare Computer, die hauptsächlich für die Datenverarbeitung bestimmt, mit Ein-und Ausgabegeräten ausgestattet und autonom in dem Sinne sind, daß sie ohne ständige Verbindung mit externer Software, Rechenkapazität oder Stromversorgung ordnungsgemäß funktionieren können.

*Artikel 2*

Die Umweltverträglichkeit und Gebrauchsfähigkeit der Produktgruppe werden anhand der im Anhang aufgeführten spezifischen Umweltkriterien bewertet.

*Artikel 3*

Die Definition der Produktgruppe und die hierauf anzuwendenden spezifischen Umweltkriterien sind für die Dauer von zwei Jahren ab dem ersten Tag des Monats gültig, der auf die Annahme der Kriterien folgt. Falls vor Ablauf dieses Zeitraums keine neuen Umweltkriterien festgelegt wurden, wird ihre Gültigkeitsdauer bis zur Annahme neuer Kriterien, maximal jedoch um ein weiteres Jahr verlängert.

([1]) ABl. L 99 vom 11.4.1992, S. 1.

*Artikel 4*

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „018“.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1999

*Für die Kommission*

Margot WALLSTRÖM

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

## ZIELE

Das Umweltzeichen wird nur für tragbare Computer vergeben, die den Kriterien dieses Anhangs entsprechen. Diese sollen

— *die durch den Energieverbrauch bedingten Umweltschäden oder -risiken (weltweite Erwärmung, Versauerung, Erschöpfung nicht erneuerbarer Ressourcen) durch Senkung des Energieverbrauchs verringern,*

— *die durch die Nutzung natürlicher Ressourcen bedingten Umweltschäden verringern, indem die Austauschbarkeit von Bauteilen, die Wiederverwertbarkeit und die Wartungsfreundlichkeit des Computers gefördert wird,*

— *die durch die Verwendung gefährlicher Stoffe bedingten Umweltschäden oder -risiken durch reduzierte Verwendung solcher Stoffe verringern.*

Ferner tragen diese Kriterien zu einem optimalen Gebrauch sowie zur Stärkung des Umweltbewußtseins der Verbraucher bei.

Auch dient die Kennzeichnung von Kunststoff-Bauteilen deren Wiederverwertung.

Den zuständigen Stellen wird empfohlen, bei der Beurteilung der Anwendung und der Überprüfung der Erfüllung der in diesem Anhang enthaltenen Kriterien die Durchführung anerkannter Umweltmanagementsysteme wie z. B. EMAS oder ISO 14001 zu berücksichtigen. (*Anm.: Der Einsatz solcher Managementsysteme ist nicht vorgeschrieben.*)

## HAUPTKRITERIEN

### 1. **Energieeinsparung**

Im energiesparenden Ruhezustand darf der tragbare Computer nicht mehr als 5 Watt verbrauchen.

Im Abschaltzustand darf der tragbare Computer nicht mehr als 3 Watt verbrauchen.

Die voreingestellte Zeit für den automatischen Übergang vom Betriebs- in den energiesparenden Ruhezustand bei Untätigkeit darf höchstens 15 Minuten betragen. Der Hersteller muß diese Funktion aktivieren, der Anwender kann sie jedoch abstellen.

### 2. **Verlängerung der Lebensdauer**

Der Hersteller muß garantieren, daß der tragbare Computer mindestens drei Jahre lang funktioniert. Diese Garantie läuft ab dem Tag der Auslieferung an den Kunden.

Die Verfügbarkeit kompatibler Ersatzteile und der Kundendienst sind für fünf Jahre ab dem Versanddatum zu garantieren.

Darüber hinaus muß der tragbare Computer folgende Kriterien erfüllen:

1. Er ist nach dem Bausteinprinzip auszulegen, damit die Bauteile leicht zugänglich sind.
2. Der Direktzugriffsspeicher muß aufrüstbar sein. Die Austauschbarkeit ist zumindest für den Prozessor, die Festplatte und das CD-ROM-Laufwerk, falls vorhanden, zu gewährleisten. Der Austausch des Prozessors kann durch den Ersatz der gesamten Hauptplatine erfolgen.
3. Es müssen ein oder mehrere freie Steckplätze zur Verfügung stehen.

## KRITERIEN FÜR DIE OPTIMALE NUTZUNG

### 3. **Rücknahme und Wiederverwertung**

Der Hersteller garantiert die kostenlose Rücknahme des tragbaren Computers und ersetzter Bauteile, mit Ausnahme von Bauteilen, die vom Anwender kontaminiert wurden (z. B. durch medizinische oder nukleare Anwendungen).

Darüber hinaus muß der tragbare Computer folgende Kriterien erfüllen:

1. Er muß von einer geschulten Person allein zerlegt werden können.
2. Der Hersteller muß die Zerlegung der Zentraleinheit überprüfen und einen entsprechenden Bericht erstellen. Aus diesem Bericht muß u. a. hervorgehen, daß die Verbindungen

   — leicht auffindbar und zugänglich,

   — so weit wie möglich genormt und

   — mit allgemein verfügbaren Werkzeugen zugänglich sind.

3. Inkompatible und gefährliche Werkstoffe müssen ausgesondert werden können.

4. 90 Vol.-% der Kunststoff- und Metallbestandteile des Gehäuses und des Baugruppenträgers müssen technisch wiederverwertbar sein. Wiederverwertung bedeutet in diesem Zusammenhang Wiederverwendung, stoffliche Wiederverwertung oder chemische Wiederverwertung (z. B. Pyrolyse, Vergasung). Die Metallisierung von Kunststoffteilen ist zugelassen.

5. Falls Etiketten erforderlich sind, müssen sie leicht abzulösen oder integriert sein.

6. Kunststoffteile

— müssen frei von bewußt zugesetzten Blei- oder Kadmiumzusätzen sein,

— müssen aus einem Polymer oder kompatiblen Polymeren bestehen, mit Ausnahme der Abdeckung, die höchstens zwei trennbare Polymere enthalten darf,

— dürfen keine metallischen Einlagen enthalten, die sich nicht aussondern lassen.

7. Kunststoffteile schwerer als 25 Gramm, Kabel sowie Kunststoffe zur Einbettung der Stromversorgung, der Batterien oder anderer peripherer Einrichtungen

a) dürfen keine der folgenden Flammschutzmittel enthalten:

| Bezeichnung | CAS-Nr. |
|---|---|
| Decabrombiphenyl | 13654-09-6 |
| Bromphenylphenylether | 101-55-3 |
| Dibromdiphenylether | 2050-47-7 |
| Tribomdiphenylether | 49690-94-0 |
| Tetrabromdiphenylether | 40088-47-9 |
| Pentabromdiphenylether | 32534-81-9 |
| Hexabromdiphenylether | 36483-60-0 |
| Heptabromdiphenylether | 68928-80-3 |
| Octabromdiphenylether | 32536-52-0 |
| Nonabromdiphenylether | 63936-56-1 |
| Decabromdiphenylether | 1163-19-5 |
| Chlorparaffin mit Ketten von 10-13 C-Atomen und einem Chlorgehalt von mehr als 50 Gew.- % | 85535-84-8 |

b) dürfen keine flammhemmenden Stoffe oder Zubereitungen mit Stoffen enthalten, denen einer der in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/98/EG der Kommission ([2]), definierten R-Sätze R 45 (kann Krebs erzeugen), R 46 (kann vererbbare Schäden verursachen), R 50 (sehr giftig für Wasserorganismen), R 51 (giftig für Wasserorganismen), R 52 (schädlich für Wasserorganismen), R 53 (kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), R 60 (kann die Fortpfanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) zugeordnet wurde oder zugeordnet werden kann,

c) müssen mit einer dauerhaften Kennzeichnung des Werkstoffs gemäß ISO 11469 versehen sein. Ausgenommen hiervon sind extrudierte Kunststoffe und der Lichtleiter von Flachbildschirmen.

8. Die Batterien dürfen nicht mehr als 0,0001 Gew.-% Quecksilber, 0,001 Gew.-% Kadmium und 0,01 Gew.-% Blei enthalten.

9. Die Hintergrundbeleuchtung eines Flachbildschirms darf

a) bei Bildschirmen mit einer Diagonale unter 12 Zoll (30,48 cm, gemessen über die aktive Schirmfläche) höchstens 5 mg Quecksilber und

b) bei größeren Bildschirmen höchstens 10 mg Quecksilber enthalten.

4. **Hinweise für den Benutzer**

Dem tragbaren Computer muß beim Verkauf eine einschlägige Anleitung beiliegen, die Hinweise zur umweltgerechten Benutzung enthält, und zwar insbesondere:

1. Empfehlungen zu den Energiesparfunktionen, u. a. den Hinweis darauf, daß die Inaktivierung dieser Funktionen einen höheren Energieverbrauch bewirken und somit die Betriebskosten steigern kann;

([1]) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.
([2]) ABl. L 355 vom 30.12.1998, S. 1.

2. Informationen über den maximalen und minimalen Energieverbrauch des tragbaren Computers im Betrieb, im energiesparenden Ruhezustand und im Abschaltzustand sowie den Hinweis, daß sich der Energieverbrauch auf Null senken läßt, wenn der Stecker herausgezogen oder die Wandsteckdose abgeschaltet wird;
3. Angaben zur Garantie und Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Kann der Anwender den Computer aufrüsten oder Bauteile austauschen, dann ist anzugeben, wie dabei vorzugehen ist;
4. einen Hinweis darauf, daß das Gerät im Hinblick auf eine Wiederverwendung von Teilen und Wiederverwertung entworfen wurde und nicht weggeworfen werden sollte;
5. Ratschläge, wie der Verbraucher die Rücknahmegarantie des Herstellers in Anspruch nehmen kann.

5. **Umwelterklärung**

*Für den Anwender:*

Dem Produkt ist eine Umwelterklärung für den Anwender beizufügen, die den Empfehlungen des Technischen ECMA-Berichts Nr. 70 „Product-related environmental attributes“ entsprechen muß.

*Für die zuständige Stelle:*

Der zuständigen Stelle ist eine Erklärung über alle flüssigen oder gasförmigen Stoffe vorzulegen, von denen in der Batterie und der Flüssigkristallanzeige mehr als 0,1 mg enthalten sind und denen einer der in der Richtlinie 67/548/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/98/EG, definierten R-Sätze R 45 (kann Krebs erzeugen), R 46 (kann vererbbare Schäden verursachen), R 50 (sehr giftig für Wasserorganismen), R 51 (giftig für Wasserorganismen), R 52 (schädlich für Wasserorganismen), R 53 (kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben), R 60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) oder R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) zugeordnet wurde oder zugeordnet werden kann.

## PRÜFUNGEN

6. **Laboratorien**

Prüfungen, die sich als notwendig erweisen, sind auf Kosten des Antragstellers von Laboratorien durchzuführen, die den allgemeinen Anforderungen der EN 45001 gerecht werden.

## VERBRAUCHERINFORMATION

Der folgende Text ist für den Verbraucher deutlich sichtbar (nach Möglichkeit neben dem Umweltzeichen) anzubringen:

*Dieses Produkt erfüllt die Voraussetzungen für das Umweltzeichen der Europäischen Union, da es energiesparend arbeitet und für die Austauschbarkeit von Bauteilen, Wiederinstandsetzung, Wiederverwertung und umweltfreundliche Abfallbeseitigung geeignet ist.*

*Die Gebrauchsanweisung enthält weitere Angaben zur Verringerung der Umweltbelastung.*